



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
25. April 2012
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 6760. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. April 2012 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat ist sich der sich verändernden Herausforderungen und Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bewusst, darunter bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Kleinwaffen und leichten Waffen, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Seeräuberei sowie Drogen- und Menschenhandel. Der Sicherheitsrat hat sich, wenn angebracht, mit Fragen im Zusammenhang mit diesen Herausforderungen und Bedrohungen befasst, namentlich mit dem unerlaubten grenzüberschreitenden Waffenhandel, dem Drogenhandel, dem Handel mit nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen sowie verwandtem Material durch nichtstaatliche Akteure, dem Handel mit Konfliktmineralien und dem Verkehr von Terroristen und ihren Finanzmitteln unter Verstoß gegen die Sanktionsregime der Vereinten Nationen, die vom Sicherheitsrat im Einklang mit Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und anderen Beschlüssen nach Kapitel VII, namentlich den Resolutionen 1373 (2001) und 1540 (2004), sowie seinen sonstigen diesbezüglichen Beschlüssen verhängt wurden (im Folgenden als „unerlaubter grenzüberschreitender Handel und Verkehr“ bezeichnet). Der Rat ist besorgt darüber, dass dieser unerlaubte grenzüberschreitende Handel und Verkehr zu den genannten Herausforderungen und Bedrohungen beiträgt. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass dieser unerlaubte grenzüberschreitende Handel und Verkehr oft an Querschnittsfragen rührt, die vielfach von der Generalversammlung und anderen Organen und Gremien der Vereinten Nationen behandelt werden.

Der Rat verweist auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte wie das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2003 gegen Korruption und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus. Der Sicherheitsrat erinnert an das Aktionsprogramm der Verein-



ten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie das Internationale Rückverfolgungsinstrument und den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Vorteile der grenzüberschreitenden Kommunikation, des internationalen Austauschs und der internationalen Migration. Der Sicherheitsrat stellt jedoch fest, dass in einer immer stärker vernetzten Welt auch die verschiedenen Herausforderungen und Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die durch den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr entstehen, zugenommen haben. Der Sicherheitsrat stellt fest, dass in einer globalisierten Gesellschaft organisierte kriminelle Gruppen und Netzwerke, die durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien besser ausgestattet sind, ihre unerlaubten Tätigkeiten immer mehr diversifizieren und dass dabei immer engere Verbindungen zwischen ihnen bestehen, was in manchen Fällen die Bedrohungen für die internationale Sicherheit verschlimmern kann.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass die Sicherung ihrer Grenzen das souveräne Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, namentlich die Grundsätze der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit. Der Sicherheitsrat fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihr Grenzmanagement zu verbessern, um die Ausbreitung grenzüberschreitender Bedrohungen wirksam einzudämmen. Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie den Vereinten Nationen bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift, jeglichen Beistand leisten und einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand leisten werden.

Der Sicherheitsrat erkennt an, dass es unterschiedlicher Strategien bedarf, um den Bedrohungen durch den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr zu begegnen. Nichtsdestoweniger stellt der Rat fest, dass der unerlaubte grenzüberschreitende Handel und Verkehr oft von organisierten kriminellen Gruppen und Netzwerken erleichtert wird. Der Rat vermerkt ferner, dass diesem unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr, bei dem in manchen Fällen ähnliche Schwachstellen der Mitgliedstaaten bei der Grenzsicherung ausgenutzt werden, begegnet werden kann, wenn die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre Grenzen zu sichern, verbessert wird. Der Sicherheitsrat erkennt ferner an, wie wichtig es ist, nach Bedarf einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu wählen, um gegen die Bedingungen vorzugehen, die geeignet sind, den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr zu erleichtern, namentlich die Faktoren der Nachfrage und des Angebots, und unterstreicht, wie wichtig in dieser Hinsicht die internationale Zusammenarbeit ist.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Sicherung ihrer Grenzen gegen den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr den einschlägigen Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Rechts der Menschenrechte, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, uneingeschränkt nachzukommen, darunter auch den Verpflichtungen, die sich aus den nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergeben. Der Sicherheitsrat fordert alle Mitgliedstaaten auf, in dieser Hinsicht alle ihre einschlägigen internationalen Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten und zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat legt den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Organisationen nahe, gegebenenfalls ihre Zusammenarbeit und ihre Strategien zur Bekämpfung dieses unerlaubten grenzüberschreitenden Handels und Verkehrs zu verbessern.

Der Sicherheitsrat legt den Mitgliedstaaten sowie den internationalen Organisationen und den in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen nahe, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate gegebenenfalls verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, die Mitgliedstaaten auf Antrag und im gegenseitigen Einvernehmen beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Sicherung ihrer Grenzen gegen den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr zu unterstützen, im Einklang mit dem Völkerrecht. Der Sicherheitsrat würdigt die auf diesem Gebiet bereits stattfindenden umfangreichen Bemühungen.

Der Sicherheitsrat stellt fest, dass mehrere Institutionen der Vereinten Nationen, darunter auch Nebenorgane des Sicherheitsrats, eine solche Unterstützung bereits anbieten. Der Sicherheitsrat erkennt an, wie wichtig es ist, kohärente Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen zu treffen, um den genannten grenzüberschreitenden Bedrohungen auf koordinierte Weise begegnen zu können, darunter durch die Anwendung bewährter Verfahren und den Austausch positiver Erfahrungen aus anderswo durchgeführten einschlägigen Initiativen, beispielsweise der Pariser-Pakt-Initiative.

Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, in sechs Monaten einen Bericht mit einer umfassenden Übersicht und Bewertung der einschlägigen Arbeit vorzulegen, die die Vereinten Nationen geleistet haben, um den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des unerlaubten grenzüberschreitenden Handels und Verkehrs im Sinne des zweiten Absatzes zu helfen.“
